

Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein Spielsaison 2018-2019

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt; es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „ Verein “ erwähnt wird, ist auch ggf. die „ Spielgemeinschaft “ gemeint.

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Spieltechnische Bestimmungen**
- III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg**
- IV. Wirtschaftliche Bestimmungen**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten die Satzung und die Ordnungen des DHB in Verbindung mit dem Vertrag der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein sowie der Bußgeldkatalog gemäß § 25 Absatz 4 RO/DHB und den ergänzenden Hinweisen in diesen Durchführungsbestimmungen, sowie die Richtlinien für Zeitnehmer und Sekretäre für die Oberliga Hamburg /Schleswig-Holstein.
2. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln, Ausgabe 2016, in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2016 gültigen Fassung sowie den Hinweisen, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
3. Gemäß § 87 Abs. 2, Satz 1 SPO DHB werden die ab 01. Juli 2012 in Kraft getretenen Regeländerungen der IHF allerdings nicht übernommen. Im Spielbetrieb der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein bleibt es weiterhin bei maximal 14 Spielern, bei einem Team-Time-Out je Halbzeit pro Mannschaft gibt und einer Halbzeitpause von 10 Minuten.
4. Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.
5. Mannschaften der Oberligen Hamburg und Schleswig-Holstein, die sich für die Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein qualifiziert haben und Absteiger aus der 3. Liga müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein schriftlich mitgeteilt haben.

Mannschaften aus den Bundesligen, die keine Lizenz erhielten und Mannschaften die auf die Teilnahme in den Bundesligen oder 3. Liga verzichten, obwohl sie sich sportlich qualifiziert haben, erhalten kein Spielrecht in der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein. Sie sind gemäß § 63, Abs. 2 der SPO/DHB in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern.

II. Spieltechnische Bestimmungen

6. Spielleitung

Die Spielleitenden Stellen sind im Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen aufgeführt.

Die Spielleitenden Stellen sind für ihre jeweilige Staffel sowie für die Ahndung der Verstöße gegen die SPO/DHB und die RO/DHB und die Durchführungsbestimmungen zuständig. Sie teilen den beteiligten Vereinen die sich nach dem Tabellenstand sowie der SPO/DHB und der RO/DHB und den dazu beschlossenen Durchführungsbestimmungen ergebenden Meister sowie Auf- und Absteiger mit.

Im Verhinderungsfall vertreten sich die Spielleitenden Stellen gegenseitig.

7. Hallen

7.1 Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles freigehalten werden.

7.2 Die Vereine, die erstmalig in der Oberliga spielen, oder Vereine, in deren Hallen vor oder während der Saison Änderungen erfolgten, sind verpflichtet, ein Hallenabnahmeprotokoll unter Aufsicht eines Mitarbeiters des für den Verein zuständigen Landesverbandes anzufertigen und mit der Meldung an die zuständige Spielleitende Stelle der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein einzusenden.

7.3 Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Abbildung 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.

7.4 Über die Zulassung einer Sporthalle entscheidet die Spielkommission.

8. Haftmittelbenutzung

8.1 Die Hausordnung der jeweiligen Sporthalle ist für die Mannschaften verbindlich. Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen ist von den Vereinen eine Bescheinigung des jeweiligen Hallenträgers vorzulegen, in der die Benutzung von Haftmitteln erlaubt ist. Wird die Bescheinigung nicht vorgelegt, ist die Benutzung von Haftmitteln verboten.

8.2 Die Entscheidung des Hallenträgers wird den Vereinen mit dem Spielplan bekannt gegeben. Sie ist gemäß Absatz 1 verpflichtend. Mögliche Änderungen werden unmittelbar allen Vereinen durch die Spielleitende Stelle mitgeteilt.

8.3 Im gesamten Oberliga-Spielbetrieb sind abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen Haft-(Harz-)Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftenverantwortliche erhält eine progressive Strafe gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Die Schiedsrichter dokumentieren den Vorgang im Spielbericht.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann durch die spielleitende Stelle eine Geldbuße in Höhe 100,-€ verhängt werden.

9. Hallensprecher

Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Öffentliche Zeitmessaanlage

Ist eine der Regel entsprechende Zeitmessaanlage vorhanden, so muss diese vom Zeitnehmer benutzt werden. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr oder einen Handball-Timer bereitzuhalten. Die Zeitmessung muss vorwärts erfolgen.

11. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär

- 11.1 Der Schiedsrichterwart des HVSH hat die Verantwortung für die Ansetzungen der Schiedsrichter beider Landesverbände in den Oberligen der Männer, Frauen und A-Jugend. Die Ansetzungen der Schiedsrichter in der B-Jugend liegen in der Verantwortung des Schiedsrichterwartes des Landesverbandes aus dem der Heimverein stammt. Die Aufgaben des Beobachtungswesens werden vom HHV übernommen. Vertretungen werden einvernehmlich zwischen den beiden Schiedsrichterwarten abgesprochen.
- 11.2 Die Meisterschaftsspiele sollen vorrangig von Schiedsrichtergespannen aus dem gemeinsamen Kader der Landesverbände geleitet werden. In den Staffeln der Jugend werden grundsätzlich Gespanne aus dem Nachwuchskader angesetzt. Verantwortlich für die gesamte organisatorische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter. Er hat die Spielaufträge des Gespannes dem jeweiligen Ansetzer schriftlich/elektronisch binnen 7 Tagen zu bestätigen.
- 11.3 Die Schiedsrichter haben die Anfahrt zum Spiel so einzurichten, dass sie eine Stunde vor Spielbeginn in der Sporthalle eintreffen.
Sind die angesetzten Schiedsrichter 45 Minuten vor Spielbeginn noch nicht erschienen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung eines Spielausfalls den für den Heimverein zuständigen Landeschiedsrichterwart und bei dessen Abwesenheit den für den Heimverein zuständigen Schiedsrichteransetzer des Landesverbandes (siehe Anschriftenverzeichnis im Anhang) telefonisch zu benachrichtigen. Dieser veranlasst dann alles Weitere. Im Falle von § 77 Absatz 1 SPO/DHB (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich beide Mannschaften aber auf anwesende neutrale Schiedsrichter einigen, wenn diese dem jeweiligen Oberliga-Kader angehören. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.
Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören. Treffen die angesetzten Schiedsrichter noch rechtzeitig vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei deren Spielauftrag.
- 11.4 Die Ansetzungen der neutralen Schiedsrichterbeobachter werden unter der Verantwortung des Schiedsrichterwartes des HHV vorgenommen. Wünschenswert ist, dass darüber hinaus zu jedem Spiel in den Oberligen der Männer und Frauen der Trainer oder der Co-Trainer der beteiligten Mannschaften, die als Offizielle im Spielbericht eingetragen sind, innerhalb von 4 Tagen nach dem Spiel eine Vereinsbeobachtung erstellt.

Die Schiedsrichterbeobachter haben sich rechtzeitig vor dem Spiel beim Heimverein anzumelden. Der Heimverein ist verpflichtet, einen Sitzplatz für den Schiedsrichterbeobachter bereit zu stellen, von dem aus er das Spielgeschehen über die gesamte Dauer des Spiels gut wahrnehmen kann.

- 11.5 Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spiels nötig, darf außer der Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, bei entsprechendem Verschulden in Ergänzung zu § 78 SPO/DHB auch
- a) dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte,
 - b) dem Schiedsrichter,
 - c) einem sonstigen Verantwortlichen, der das Ausbleiben des Schiedsrichters zu vertreten hat,
- der Schadensersatz auferlegt werden.
- Haben Einzelpersonen (z.B. Schiedsrichter) Schadensersatz zu leisten, haften ersatzweise für sie die Vereine, denen die Betroffenen angehören oder für die sie gehandelt oder etwas versäumt haben, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.
- 11.6 Die Heimvereine sind verpflichtet sofern die Möglichkeit in der Sporthalle besteht, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleieraum mit Tisch und Stühlen zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 Für die Oberliga der Männer und der Frauen wird der Zeitnehmer und Sekretär durch den für den Heimverein zuständigen Landesverband in eigener Zuständigkeit angesetzt.
- Im Jugendbereich werden Zeitnehmer und Sekretär vom Heimverein gestellt. Als Zeitnehmer und Sekretäre dürfen nur Personen fungieren, die ausgebildete Zeitnehmer und Sekretäre oder Schiedsrichter sind. Zeitnehmer und Sekretär können auch vom zuständigen Landesverband gestellt werden, wenn dieses zwischen Heimverein und Landesverband einvernehmlich vereinbart wird.
- 11.8 Bei Ausbleiben des angesetzten Zeitnehmers oder des angesetzten Sekretärs soll der Heimverein einen Ersatz stellen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion des Zeitnehmers.
- 11.9 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Technische Delegierte und Spielaufsichten erhalten eine Kostenerstattung nach Ziffern 11.10 bis 11.13 dieser Durchführungsbestimmungen.
- 11.10 Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sind vom Heimverein auszuführen. Die Kosten von Schiedsrichterbeobachtern sind im Erwachsenenbereich von den Heimvereinen auszuführen. Im Jugendbereich sind die Kosten der Schiedsrichterbeobachter über den Schiedsrichterbeobachteransetzer einzureichen. Die Kosten von Coaches trägt der jeweilige Landesverband und sind dort über den Ansetzer abzurechnen. Die Kosten der Technischen Delegierten und Spielaufsichten werden durch den bestimmten Kostenträger ausgezahlt.

11.11 Auslagenerstattung für Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei PKW-Nutzung gemeinsam anzureisen.

Den Schiedsrichtern werden folgende Aufwendungen erstattet:

- a) Fahrtkosten (Bahn 2. Klasse, ÖPNV - mit Beleg);
- b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohnort und Veranstaltungsort.
(Einzel- + Gespannfahrt) pro km 0,30 €
- c) Die Spielleitungsentschädigung beträgt für die Spiele der
 - Männer (pro Schiedsrichter) 50,00 €
 - Frauen (pro Schiedsrichter) 40,00 €
 - Jugend (pro Schiedsrichter) 30,00 €

Hinweis: In den nächsten beiden Jahren (2019 / 2020 und 2020 / 2021) wird die Spielleitungsentschädigung für die Schiedsrichter um jeweils 5,00 € erhöht.
2019 / 2020: 55,00 € (Männer) / 45,00 € (Frauen) / 35,00 € Jugend
2020 / 2021: 60,00 € (Männer) / 50,00 € (Frauen) / 40,00 € Jugend
In den Jahren 2021 / 2022 und 2022 / 2023 bleiben die Beträge unverändert.

11.12 Aufwandsentschädigung für Zeitnehmer und Sekretäre

Den Zeitnehmern und Sekretären wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff.11.10 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Männer und Frauen (pro Person) 25,00 €

11.13 Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter

Dem Schiedsrichterbeobachter wird – neben den Fahrtkosten nach Ziff. 11.10 a) und b) – eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sie beträgt für Spiele der

- Erwachsenen und Jugend 30,00 €

11.14 Aufwandsentschädigung für Spielaufsichten/Technische Delegierte

Den Spielaufsichten und den Technischen Delegierten wird - neben den Fahrtkosten nach Ziff.11.10 a) und b) - eine Aufwandsentschädigung nach § 80 SPO/DHB gezahlt. Sie beträgt 30,00 €

11.15 Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

12. Spielkleidung

Grundsätzlich haben die Mannschaften in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung (siehe Anschriftenverzeichnis) anzutreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Änderungen der Trikotfarben sind der Spielleitenden Stelle zeitgerecht mitzuteilen.

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Für die Ausstattung ist jeder Verein (Heim- und Gastverein) selbst verantwortlich.

13. Spielberichte / Spielausweise

- 13.1 Bei allen Spielen der Oberliga HH SH ist SpielberichtOnline zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben.
Bei Ausfall des elektronischen Spielberichtes ist dieser in Schriftform zu führen.
Beide Vereine und Schiedsrichter führen hierzu Spielberichtsprotokolle in DIN-A 4 Format zu jedem Spiel mit.
Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in SpielberichtOnline haben bis 45 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.
Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße und vollständige Hochladen des elektronischen Spielberichts verantwortlich.
- 13.2 Bei Ausfall von SpielberichtOnline ist der Spielbericht der jeweiligen Spielleitenden Stelle zu übersenden (siehe anliegendes Anschriftenverzeichnis).
Für die Versendung der Spielberichte ist den Schiedsrichtern ein korrekt adressierter und mit vollständigem Absender versehener ausreichend frankierter Briefumschlag vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Der erstgenannte Schiedsrichter ist für die Absendung spätestens am Tage nach dem Spiel verantwortlich.
- 13.4 Die Spieler sollten grundsätzlich in der Reihenfolge der Trikotnummern fortlaufend eingetragen werden. Torhüter können vorangestellt werden.
- 13.5 Jugendspieler weisen ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Absatz 3 und § 19 SPO/DHB durch einen entsprechenden Eintrag im Spielausweis nach. Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben grundsätzlich ein Doppelspielrecht.
- 13.6 Alle Spielausweise sind grundsätzlich mitzuführen und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen. Spielausweise von Spielern, die nicht elektronisch geladen sind oder nachgemeldet werden, sind unaufgefordert bei der technischen Besprechung vorzulegen.
- 13.7 Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im SpielberichtOnline grau hinterlegt) sowie einen zufällig ausgewählten Spieler von den im SpielberichtOnline hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises.

14. Verlegung und Nichtaustragung von Spielen

- 14.1 Anträge auf Spielverlegung haben der Spielleitenden Stelle 10 Tage vor dem Spiel vorzuliegen. Kurzfristige Spielverlegungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Für Verlegungsanträge ist grundsätzlich das Verlegungsformular der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein zu verwenden.
Für die Verlegung von Spielen ist durch den Antragsteller eine Verlegungsgebühr zu entrichten.
- 14.2 Verlegte Hinrundenspiele sollen spätestens bis zum Ende der Halbserie, verlegte Rückrundenspiele sollen in der Rückrunde bis vor dem vorletzten Spieltag ausgetragen werden. Anträgen auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegung von Spielen der letzten beiden Spieltage wird grundsätzlich nicht stattgegeben.

14.3 Der Antrag auf Verlegung oder Absetzung und Neuansetzung eines Spiels soll einen neuen mit dem Gegner abgestimmten Spieltermin enthalten. Ist dies nicht möglich, hat der antragstellende Verein innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrages der Spielleitenden Stelle einen mit dem Gegner abgestimmten Termin aufzugeben. Geschieht dies nicht, wird das Spiel von der Spielleitenden Stelle (u. U. auch in neutraler Halle) angesetzt.

15. Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Trainer-Anstellung)

15.1 Vereine der Oberliga sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele einen Trainer einzusetzen, der in den Staffeln der Männer und Frauen zumindest im Besitz einer gültigen DHB-B-Lizenz ist. Trainer in den Jugendstaffeln müssen zumindest im Besitz einer gültigen DHB-C-Lizenz sein.

15.2 Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der Oberliga-Verwaltung zu melden.

15.3 Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.

15.4 Beendet der Trainer während der laufenden Saison aus Gründen jedweder Art seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen, oder bei der Spielkommission eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

15.5 Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.

15.6 Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission.

16. Ordnungs- und Sanitätsdienst, Lärminstrumente

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Ordner müssen als solche erkennbar sein. Die Anzahl ist vor Spielbeginn den Schiedsrichtern mitzuteilen.

Der Gastverein gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, dass Störungen durch ihre Fangruppen unterbleiben.

Mit Pressluft betriebene Lärminstrumente sind in den Sportstätten untersagt. Ebenfalls ist das Abbrennen von Pyrotechnik in den Hallen und den dazugehörigen Grundstücken untersagt.

17. Einsprüche

17.1 Einsprüche sind unter Beachtung der Formen und Fristen im Zusammenhang mit den Staffeln der Männer und der männlichen Jugend A und B bei dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Schleswig-Holstein und im Zusammenhang mit den Staffeln der Frauen und der weiblichen Jugend A und B bei dem Vorsitzenden des Sportgerichtes des Hamburger Handball-Verbandes einzulegen.

- 17.2 Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,00 € auf das angegebene Konto der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein (siehe Anhang) ist beizufügen.

18. Medien

Sofern SpielberichtOnline nicht genutzt werden konnte, sind die Heimvereine verpflichtet, am Tag des Spiels, die Ergebnisse in Handball4all einzugeben. Bei Sonntagsspielen hat die Eingabe bis 20:00 Uhr zu erfolgen.

III. Spielmodalitäten

19. Staffeleinteilung / Rundenspiele

Die Spiele werden im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SPO/DHB ausgetragen.

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet gemäß § 43 SPO/DHB über die für Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt

- a) Nach Punkten
- b) Bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43, Abs. 2 der SPO/DHB anzuwenden ist.
- c) Entscheidungsspiele sind gemäß § 43, Abs. 2 SPO/DHB auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei jedoch eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert.
- d) Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz wird abweichend von § 44 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel in neutraler Halle ausgetragen.

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften werden an neutralem Ort in Turnierform ausgetragen. Die Spielzeit beträgt dort 2 x 20 Minuten. Die Reihenfolge der Spielpaarungen wird ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das zweite Spiel, der Gewinner das dritte Spiel bestreiten.

20. Anwurfzeiten

- 20.1 Die Anwurfzeit darf
- an Samstagen nicht vor 15.00 Uhr (Jugend 14:00 Uhr) und nicht nach 20.00 Uhr
 - an Sonntagen / Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
 - an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

- 20.2 Bei Zustimmung der Spielleitenden Stelle und Einverständnis beider Vereine kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden. Bei entsprechenden Spielen an Werktagen holen sich die Spielleitenden Stellen vorab die Zustimmung der jeweiligen Schiedsrichteransetzer ein.
Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden von der Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

- 20.3 Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.

Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (inkl. Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter ein Ersatz besorgt werden konnte. Ist nach dem angesetzten Spiel weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit 30 Minuten. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle verspätet zur Verfügung steht.

- 20.4. Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Spielaufsicht/Technische Delegierte führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 45 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SPO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.

Abweichend von Regel 4:9 wird die ordnungsgemäße Ausrüstung aller Spieler bei Verwendung des SBO bereits durch die Teilnahme der MV an der technischen Besprechung bestätigt.

Die Technische Besprechung hat folgende Inhalte:

- Ausrüstung der Spieler/Trikotabgleich bzgl. Farben und Vorlage des Überziehleibchens für den "7. Feldspieler" (Regeln 3:3, 4:7 - 4:9, § 56 SPO DHB)
- Abgleich der Farben der Offiziellen (Auswechselraum-Reglement Nr. 3)
- Übergabe des Laptop/Tablet an den Sekretär (SpielberichtOnline) inklusiv der vollständigen Spieldaten beider Mannschaften
- bei Ausfall von SpielberichtOnline Vorlage des Spielprotokolls und der Spielausweise (Regel 17:3)
- Ist zu erwarten, dass Spieler und/oder Offizielle nachgemeldet werden?
- Vorlage der zwei TTO-Karten-Set´s durch den Heimverein und Hinweise zum Team-Time-out
- Vorlage der Kennzeichnung (A...D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften
- Vorlage der Spielausweise nicht ladbarer Spieler
- Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spielervorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
- Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
- Anwurf und Seitenwahl (Lösen Regel 17:4)
- Funktion der Zeitmessaanlage
- Einhalten des Auswechselreglements/Coachingzone
- Sicherheitsbelange/Anzahl und Position der Ordnungskräfte
- Hinweise für den Hallensprecher
- Wischer: Anzahl und Positionen
(Hinweis, dass die Wischer **nicht** von der Bank kommen!)
- Verfügbarkeit aller Unterlagen (Zeitstrafenvordrucke, Schreibzeug, Tisch-Stoppuhr, ...) für Zeitnehmer/Sekretär
- Abstimmung Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär (Zeichengebung, Strafen, Spezialistenwechsel, Nichtanwendung der Regel 4:11 verletzte Spieler)
- Spielbälle
- Besonderheiten in der Halle sowie Haftmittelregelung

21. Auf- und Abstiegsregelung - Männer und Frauen

- 21.1 Die folgenden Auf- und Abstiegsbestimmungen gelten für die Oberliga Männer und die Oberliga Frauen in gleicher Weise **mit Ausnahme Ziff. 21.2.**

- 21.2 Der Meister der Oberliga Frauen steigt in die 3. Liga auf.
Sollte der Meister nicht aufsteigen können oder wollen geht das Aufstiegsrecht an den jeweiligen Vizemeister über. Ein Aufstieg weiterer Mannschaften in die 3. Liga ist nicht möglich.

Der Meister der Oberliga Männer nimmt an der Qualifikationsrunde zur 3.Liga teil.

Sollte der Meister nicht teilnehmen können oder wollen geht das Teilnahmerecht an den jeweiligen Vizemeister über. Eine Teilnahme weiterer Mannschaften an der Qualifikation zur 3. Liga ist nicht möglich.

- 21.3 In der Oberliga gibt es 3 Regelabsteiger. Steigt eine Mannschaft aus der 3. Liga ab, nimmt sie den durch den direkt aufgestiegenen Oberligameister freigewordenen Platz in der Oberliga ein.

Steigen mehrere Mannschaften aus der 3. Liga in die Oberliga ab und / oder steigt keine Mannschaft aus der Oberliga auf, müssen für den Fall, dass nach Aufnahme der Landesmeister des HHV und des HVSH die Zahl von 14 Mannschaften überschritten wird, außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften die Oberliga verlassen (gleitende Skala).

- 21.4 Die Landesmeister des HHV und HVSH steigen jeweils in die Oberliga auf. Ist nach Abzug der Regelabsteiger der Oberliga und des Aufstiegers in die 3. Liga und nach Dazurechnen der Absteiger aus der 3. Liga die Zahl 14 in den Staffeln noch nicht erreicht, werden die freien Plätze wie folgt vergeben:

1 freier Platz:	Entscheidungsspiele der jeweiligen Vizemeister (oder Vertreter der LV) gemäß § 44 SPO/DHB
2 freie Plätze:	Aufstieg der beiden Vizemeister (oder Vertreter der LV)
3 oder mehr freie Plätze:	Es vermindert sich die Anzahl der Regelabsteiger

Bei möglichen Entscheidungsspielen im Jahr 2018 hat bei den Frauen der Verein aus dem Bereich des HVSH Heimrecht im Hinspiel, bei den Männern hat der Verein aus dem Bereich des HHV Heimrecht im Hinspiel.

- 21.5 Mannschaften, die während der Spielsaison ausscheiden, sind Regelabsteiger.

- 21.6 Mannschaften, die vor dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, gelten als Regelabsteiger.

Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, werden gemäß Absatz 4 ersetzt.

Bei Verzicht nach Erstellung des Rahmenspielplanes, verringert sich die Zahl der Mannschaften in der Oberliga für die folgende Spielsaison entsprechend. Diese Mannschaften gelten dann als 1. Regelabsteiger.

- 21.7 Zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften können nicht über die Regelung des Absatzes 4 bei drei oder mehr freien Plätzen in der Oberliga verbleiben.

22. Auf- und Abstiegsregelung - männliche und weibliche Jugend A und B

- 22.1 Der jeweilige Meister der weiblichen und männlichen Jugend B ist Teilnehmer an der deutschen Jugendmeisterschaft (Achtelfinale).

Der jeweilige Vize-Meister der weiblichen und männlichen Jugend B ist Teilnehmer an der deutschen Jugendmeisterschaft (Vorrunde/Qualifikation).

- 22.2 Bis auf die Meister der weiblichen Jugend A und B und der männlichen Jugend A und B müssen alle Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung in einer Qualifikation neu erwerben. Die Modalitäten der Qualifikation regeln die Landesverbände.

- 22.3 In der weiblichen und männlichen Jugend B sowie der weiblichen Jugend A stehen dem HVSH jeweils 6 Teilnehmerplätze zu, dem HHV jeweils 3. Sollte der Meister auf seine Teilnahme verzichten, wird dieser Platz zwischen je einem Vertreter des HVSH und HHV ausgespielt.
- 22.4 In der männlichen Jugend A stehen dem HVSH jeweils 6 Teilnehmerplätze zu, dem HHV jeweils 3. Sollte der Meister auf seine Teilnahme verzichten, wird dieser Platz ebenso wie die restlichen Plätze ausgespielt. Dabei entspricht die Anzahl der Teilnehmer pro LV der Anzahl der auszuspielenden Plätze.
- 22.5 Sollte ein LV auf einen Platz verzichten, so kann der andere LV diesen Platz besetzen. Ggf. verringert sich dadurch die Anzahl der auszuspielenden Plätze.

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

23. Spielklassenbeitrag

Die Spielklassenbeiträge betragen

- für Männermannschaften	1.000,00 €
- für Frauenmannschaften	500,00 €
- für A-Jugend Mannschaften	250,00 €
- für B-Jugend Mannschaften	200,00 €

Der Spielklassenbeitrag ist am 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag fällig und nach Rechnungsstellung auf das Konto der Oberliga Hamburg – Schleswig-Holstein zu überweisen.

24. Freier Eintritt

- 24.1 Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind.
- 24.2 Inhaber eines Mitarbeiterausweises oder eines gültigen Schiedsrichterausweises des DHB und der Vertragsparteien berechtigen zum freien Eintritt.

25. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

- 25.1 Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Absatz 6 RO/DHB zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
- 25.2 Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 25.3 Bei Neuansetzungen oder Wiederholungsspielen sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 1,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.
- 25.4 Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

26. Abrechnung bei Entscheidungs- / Ausscheidungsspielen

- 26.1 Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die der zuständigen Spielleitenden Stelle der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.
- 26.2 Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10 % der Bruttoeinnahme), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein. Die Überweisung an Gastverein und auf das angegebene Konto der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen.
- 26.3 Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein, die die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

27. Kostenausgleich

Für die Kosten der Schiedsrichter, Zeitnehmer (nur Erwachsenenbereich), Sekretäre (nur Männerbereich) und Schiedsrichterbeobachter (nur Erwachsenenbereich) wird nach Rundenschluss ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen in der jeweiligen Staffel durchgeführt. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung auf das Konto Oberliga Hamburg-Schleswig Holstein zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

28. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Anlagen: Gebühren- und Geldbußkatalog, Anschriftenverzeichnis

Hamburg/Kiel, den **30.07.2018**

Hamburger Handball-Verband:

gez. Detlev Reimer
Spielleitende Stelle Männer

gez. Ralf Martini
Spielleitende Stelle ml. Jgd.

gez. Stephan Kamp
Schiedsrichterwart

Handballverband Schleswig-Holstein:

gez. Michael Buss
Spielleitende Stelle Frauen

gez. Silke Hartwigsen
Spielleitende Stelle wbl. Jgd.

gez. Henning Recktenwald
stellv. Schiedsrichterwart

Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1.	Spielverlegungsgebühr (Männer und Frauen)	
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	75,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	150,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	250,00 €
	Spielverlegungsgebühr (Jugend)	
	Bis 10 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	50,00 €
	9 bis 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	100,00 €
	Unter 4 Tage vor dem angesetzten Spieltermin	150,00 €
2.	Bearbeitungsgebühr für abgelehnte Spielverlegungen	50,00 €
3.	Verwaltungskostenpauschale (bei Bescheiden der Spieleleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen)	25,00 €
4.	Mahngebühr	20,00 €
5.	Die Rechtsbehelfsgebühr der 1. Rechtsinstanz	100,00 €
	Die Rechtsbehelfsgebühr der Berufungs- u. Beschwerdeinstanz	250,00 €

B. Geldbußen (gemäß § 25 Absätze 1 und 4 RO/DHB)

1.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	75,00 € - 500,00 €
2.	Schuldhaft verspätetes Antreten zum Spiel	25,00 €
3.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € - 1.500 €
4.	Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € - 300,00 €
5.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	25,00 € - 100,00 €
6.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen	15,00 €
7.	Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	25,00 €
8.	Nichteingabe geforderter Spielergebnisse pro Spiel	20,00 €
9.	Fehlen von Spieldausweisen beim Spiel je Ausweis	10,00 €

10. Nicht fristgerechte Vorlage eines angeforderten Spielausweises	10,00 €
11. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	50,00 €
12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausschieden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielklassenbeitrages
13. Fehlen von Nummern auf der Spielkleidung je Nummer	5,00 €
14. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	50,00 €
15. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars, der Abrechnungsunterlagen , Briefumschläge und sonstiger Unterlagen	5,00 – 20,00 €€
16. Verstoß gegen das Haftmittelverbot (zuzüglich Reinigungskosten)	100,00 €
17. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. zuständige Verwaltungsinstanzen festgesetzt wurden	25,00 - 50,00 €
18. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	50,00 €
19. Nichtbeschäftigung eines Trainers mit gültiger B bzw. C-Lizenz	Für die Saison: Männer: 500,00 € Frauen: 300,00 € Jugend: 200,00 €
Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Geldbuße jeweils.	
20. Nichtauszahlung von Schiedsrichtern, Zeitnehmern, Beobachtern oder der Spielaufsicht	25,00 €
21. Unberechtigte Eintragungen auf dem Spielbericht	10,00 – 50,00 €
22. Verweigerung der unterschriftlichen Kenntnisnahme von Schiedsrichtereintragungen	10,00 – 50,00 €
23. Nichtdurchführung/Nichtteilnahme an der technischen Besprechung	25,00 €
24. Nicht fristgemäße Bestätigung von Schiedsrichteransetzungen, nicht fristgerechtes Absenden des Feedbackbogens (7 Tage nach dem Spiel) durch die Schiedsrichter	25,00 – 50,00 €
25.. Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen	10,00 – 500,00 €

Die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und der Oberliga Hamburg - Schleswig-Holstein (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden (siehe auch I Ziffer 3).

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € nicht übersteigen, können diese in einer sogenannten Strafenliste zusammengefasst werden, die nach Abschluss der Spielsaison den Vereinen zugestellt wird. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Anschriftenverzeichnis

1. Spielkommission
2. Geschäftsstellen
3. Sportgericht HHV, Verbandssportgericht HVSH